

1580er Jahren, in denen das Stift protestant. wurde, blieb zwar die Reichsunmittelbarkeit erhalten, ebenso allerdings der Einfluß der welf. Htzg.e. Am 23. Sept. 1802 unterstellte sich G. freiwillig der Landesherrschaft, um der drohenden Säkularisation zu entgehen, was jedoch nur bis zur endgültigen Aufhebung am 5. Dez. 1810 Bestand hatte.

Die überregionale Bedeutung der liudolfing.otton. Stiftsgründung G. schwand im Zuge des Hohen MA und der Frühen Neuzeit zusehends. Wie es sich auch am Beispiel des nicht nur unter diesem Aspekt vergleichbaren Kanonissenstiftes zu → Quedlinburg zeigen läßt, bedeutete der Verlust der Königsnähe im Verlauf des 13. Jh.s und die Verstrickung in die Konflikte der erstarkenden Territorialgewalten einen wirtschaftl. und kulturellen Niedergang, der den Einfluß und die Bedeutung von Äbtissinnen und Konvent auf die unmittelbare Umgebung des Stiftes beschränkt.

II. Bewaffnete Ministerialität ist bereits zu 1001 erwähnt, die erbl. Hofämter hingegen erstmals zusammen in einer Entscheidung Barbarossas im Streit der Äbt. mit den vier Amtsträgern vom 25. Juli 1188 (DF I 974). Im 13. Jh. Niedergang der Ämter mit Ausnahme des Truchsessens, vermutl. ist ein Rückkauf durch die Äbtissinnen anzunehmen. Das Mundschenkenamt wird erst 1720 wieder eingerichtet. Neben den vier bekannten Ämtern ist noch das »Stuhlamt der Äbtissin« im 16. Jh. bezeugt, dessen genaue Funktion freilich unbekannt ist (Germania Sacra. NF, 7, 1973, S. 214)

Der Abbatat durch otton. bzw. sal. Töchter endet 1125, jedoch übte die Nichte Heinrichs IV., Agnes I. von G. und Quedlinburg (1111–25), ihr Amt nicht in G. sondern in → Quedlinburg aus. Die nachfolgenden Äbtissinnen hingegen residieren weitestgehend in G., obschon auch hier v. a. seit dem 16. Jh. zahlr. Ausnahmen festzustellen sind (vgl. insgesamt Germania Sacra. NF, 7, 1973, S. 289–359 zu den jeweiligen Damen).

Münzprägungen der Äbtissinnen sind durch die Jh.e nachzuweisen (vgl. im einzelnen MENADIER 1815 und Germania Sacra. NF, 7, 1973).

Die ma. Stiftsschule ging im Laufe des 14.

Jh.s, die Bibliothek im 15. Jh. zugrunde. Das Hospital zum Hl. Geist ist 1238 gestiftet worden, vermutl. steht es im Zusammenhang mit den zuvor entdeckten heilenden Natrium-Chlorid-Quellen, die noch heute einen Wirtschaftsfaktor für die Stadt darstellen.

Neben den kgl. Damen, die als Äbtissinnen amtierten, ist als bedeutende Vertreterin des Stiftes die Dichterin Hrotsvith von Gandersheim († um 975) zu nennen. Spätere Geschichtsschreibung aus dem Stift wird durch die sog. Reimchronik des Priesters Eberhard (1216/18) repräsentiert. Weitere bedeutende Werke sind nicht überliefert.

Außer dem Familienwappen der jeweiligen Äbtissin fand als solches des Stiftes ab dem 15. Jh. dasjenige der erloschenen Ministerialenfamilie von G. Verwendung. Daß es sich dabei um einen schwarz-golden gespaltenen Schild, also die Tinkturen des Reichswappens, gehandelt hat, dürfte für die Wahl ausschlaggebend gewesen sein, als sich G. seiner ursprgl. Reichsunmittelbarkeit wieder stärker bewußt wurde.

→ C.4.2 Gandersheim

Q. / L. EHLERS, Caspar: Art. »Gandersheim«, in: Pfälzenrepertorium, 4, 2001, S. 246–333; dort Literaturverzeichnis S. 331ff. – EHLERS, Caspar: Das Damenstift Gandersheim und die Bischöfe von Hildesheim. Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 70 (2002) S. 1–31. – FICKER, I, 1861, § 239. – Germania Sacra. NF, 7, 1973, NF 8, 2, 1974. – HAERTEL, Helmar: Die Handschriften der Stiftsbibliothek zu Gandersheim, Wiebaden 1978 (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen, 2). – MENADIER 1815. – RÖMER, Christof: Gandersheim als landesherrliche Residenzstadt, Braunschweig 1982.

Caspar EHLERS

HERFORD

I. Reichsunmittelbare Fürstabtei (seit 823), ab ca. 11. Jh. reichs- und papstunmittelbares (ab 1155 exemt durch Papst Hadrian IV.) freiweltl. adliges Kanonissenstift: *Monasterium Herivurth* (832), *Herivurth* (838), *Herifurd* (851), *Herford* (853), *Herfordensis coenobium* (940), *curtis impera-*

toria Herivurde (972), Coenobium Herfordernse sanctimonialium (1082), Herfodensis Monasterii [...] eisque sororibus [...] canonicam vitam professis (1155), Ecclesia Herfordensis (1221), Herivurth, Hervorden, heute Stadt Herford, Kreis Herford.

II. Die Äbtissin übte seit der Gründung des Reichskl.s (823) quasi-bfl. Rechte über H. (13. Jh.: ca. 56 ha befestigte Stadt mit ca. 25 qkm Feldmark H., 1500: ca. 3500 Einw.) und ihre Streubesitzungen (1147: 39 Oberhöfe und etwa 800 zinspflichtige Unterhöfe in Westfalen, Lippe, Münster-, Siegerland, Rheinland usw.) aus, konnte aber kein eigenes Herrschaftsgebiet ausbilden. Die alten Königsrechte, die eximierte Stellung des reichsunmittelbaren Stiftes, die Vogtei und Gogerichtsrechte des → Kölner Erzbfs begründeten eine territoriale Sonderbildung von Stift und Stadt (das sog. Kondominat).

Aus den aus dem 9. Jh. stammenden Markt-, Münz- und Zollrechte für den abteil. Hof Odenhausen entwickelte sich der Ort H. um die Abtei und Münsterkirche. Vor 1220 (1191 *Magister civium*) entstand die Bürgergemeinde H. 1224 gründeten Abtei und der Ebf. von → Köln zusammen die H.er Neustadt. 1256 übergab die Äbt. ihre weltl. Rechte in H. an die Bürgerschaft, die Herrschaftsform des »Kondominats« entstand: Stadt und Abtei regelten alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Stadtrat und Bürgermeister leisteten der Abtei den Lehnseid und waren eng mit der Ministerialität der Abtei verbunden. Aus diesem Personenkreis setzte sich auch die Führungsgruppe des Hofes H. zusammen. Von einem Niedergang des Hofes ist erst mit dem Bedeutungsverlust der Abtei nach der Reformation der Stadt 1532 (Abtei erst 1565) und der Übertragung der 1256 verliehenen Rechte an den Stiftsvogt (Gf.en von Jülich) zu sprechen, obwohl sich an der inneren Herrschaftsverteilung wenig änderte. In der Folge der jül.-klev. Erbfolge brachte → Brandenburg 1647/52 die Stadt und das Stift H. gewaltsam an sich. Das Stift blieb bis zur Auflösung 1802 reichsunmittelbar und entwickelte sich zu einer »Versorgungsanstalt« für den hohen Adel mit durchaus ausgedehnter Hofhaltung. Aufgrund ihrer rechtl. Stellung, der engen Verbindung zum jeweiligen Herrscherhaus und dem höhe-

ren dt. Adel besaß die Fürstabtei eine große nationale Bedeutung.

Die Äbtissin wurde als bes. Privileg von Anfang an durch das Reichsstiftkapitel frei gewählt. Wahlberechtigt waren zunächst nur die Kanonissen (meist 14 Konventualinnen aus dem Hochadel mit (im 13. Jh.) den Ämtern der Praeposita, Dekanin, Custodin, Portaria, Thesauraria und Scholastika), später (spätestens ab 1494) waren auch die Hebdomadare des H.er Münsters Kanoniker. Die Äbtissin wurde feierl. inthronisiert und vom Ebf. von → Köln als Vertreter des Papstes bestätigt. Danach übernahm sie im Lehnsaal der Abtei deren Besitz und empfing den Schwur aller Amtsträger (Amtmann, Kaplan, Sekretär, Benefiziaten, Vasallen und Stadtbere). Inthronisation und Lehnsakt gingen ineinander über. Auch nach der Reformation änderte sich zunächst nichts am Vorgang. Äußeres Zeichen der kirchl. Jurisdiktion war ein Äbtissinnenstab.

Die kirchl. Jurisdiktion über alle im Stadtgebiet liegenden Kirchen und geistl. Einrichtungen (Stifte, Pfarreien, klösterl. Niederlassungen, Kapellen, Spitäler, Friedhöfe und Bruderschaften sowie zwölf Pfarreien außerhalb H.s.) übte die Äbtissin über den Münsterklerus aus. Die Pfarrrechte der quasi Bischofskirche übten vier Hebdomadare aus. Dazu kam ein Münsterklerus von mindesten 20 Priestern, die als Vikare, Kapläne und Benefiziaten wirkten und von Stiftungen und Pfründen lebten. Im 12. Jh. gehörten neben der Stadt 16 Dörfer und zahlr. alte Einzelhöfe zum Pfarrgebiet der Münsterkirche. Für die Ausübung der quasi-bfl. Jurisdiktion setzte die Äbtissin eine männl. Person ein. Zunächst wurde diese Tätigkeit durch den Abt von → Corvey mit ausgeübt, danach übernahm (nachweisbar ab 1277) ein eigener *capellanus abbatisae* (Offizial, Amtmann oder Notarius) die höchste geistl. Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanz des Stiftes. Aus der Einmann-Behörde – evtl. noch mit einem Aktuar ausgestattet – entwickelte sich eine Abteikanzlei. Nach der Reformation verlangte man zur Schwächung der abteil. Rechte die Absetzung des Offizials.

Wie bei allen edelfreien, fsl. Stiften bestanden in H. auch wenigstens vier Hofämter, die

sich von unvererbl. im 12. Jh. zu erbl. Ämtern entwickelten. 1290 gab es die Ämter *dapifer* (Droste), *camerarius* (Kämmerer), *picerna* (Schenk), *marcalus* (Marschall) und *cocus* (Küchenmeister), besetzt aus der Stiftsministerialität.

Neben der geistl. Oberhoheit bestand auch eine eigene Justizverwaltung und Gerichtsbarkeit für den Bereich der abteil. Freiheit (Res.).

Für den Bau des Münsters ab 1220 entstand im 13. Jh. eine Bauhütte. Urk.n und Baurechnungen der Baukasse der Münsterkirche (17. Jh.) belegen Baumeister der Münsterkirche die Arbeiten an der Kirche und den Abteigebäude. Eine eigene wirtschaftl. Tätigkeit betrieb die Abtei nicht, die Beschaffung von Kunsthandwerk und Luxusartikeln ist durch Rechnungen und Ausgrabungsfunde nachweisbar. Auf der Grundlage der frühen Münzrechte prägte die Abtei bis 1390 u. a. mittelschwere Pfennige für den Hansehandel, stellte aber bis 1545 und wieder ab 1567 die eigene Prägung ein. Ab 1580 (bis 1670) prägte auch die Stadt. Für ihre Finanzierung nutzte die Abtei schon früh auch jüd. Händler (ab 1306 nachweisbar), die in der abteil. Freiheit, aber auch in der Stadt verleitet wurden. Aus dem 16. Jh. sind Auseinandersetzungen um Falschmünzerei und Vertreibungsaktionen der Juden bekannt. Hofjuden besaß die Äbtissin nicht. Die Abtei hatte umfangr. Grundbesitz in Westfalen und Lippe (u. a. Salzpflanzen und -renten in Salzuflen), im Münsterland (Rheine, Wettringen, Schöppingen, Ibbenbüren), im Siegerland und Weingüter in Leutesdorf am Rhein. Die Verlehnungen sind nahezu vollständig überliefert, eine Bildung von Domänen erfolgte nicht. Im Archivbestand liegen umfangr. (z. T. noch nicht ausgewertete) Rechnungsbelege vor. Die Wasserversorgung im Abteibereich geschah über eigene Brunnen. Über die Nahrungsmittelversorgung, Gebrauchsgüter und die Versorgung der Bediensteten unterrichten die Lehnsprotokolle und Küchenrechnungen der Abtei (1380–1507). Über bemerkenswerte Persönlichkeiten und Personal am Hof ist für den Untersuchungszeitraum wenig bekannt. Das Abteiwappen ist ab dem 11. Jh. nachweisbar, ein Abteiorde wurde erst im 18. Jh. gestiftet. Zum Hofzeremoniell gehörten insbesondere die feierl. bfl. Inthronisation der Äbtissin-

nen und Einführung der Kanonissen. Über bes. Feste außerhalb der kirchl. Feste und der Feiern zu Vision, Waltger- und Pusinnaverehrung ist nichts bekannt. Die Äbtissin besaß eine Privatkapelle (Cosmas- und Damian-Kapelle, 1305) die Mitte des 14. Jh.s durch einen der Münsterpfarrer mitbedient wurde. Das Jagdrecht war für die Äbtissin reserviert. Nach einem Streit kam es 1547 zum Vergleich, in dem der Äbtissin das Jagdrecht zugesprochen wurde, Bürgermeister und Ratsverwandte jedoch ein Jagdrecht innerhalb der Landwehr zugesprochen bekamen, während die Bürger kein Jagdrecht besaßen. Ebenso sind zahlr. Streitigkeiten über das der Äbtissin zustehende Fischereirecht überliefert. Eine Bildergalerie in der Abtei bestand, einzelne Werke und Hofmaler sind aber erst für spätere Zeit datierbar.

→ C.4.2. Herford.

Q. Kommunalarchiv H., Urkunden, Msc., Rep. A und B. – SA Münster, Fürstabtei Herford, Rep. A 230 I-III (Urkunden, Lehnsregistratur, Landesarchiv), Msc. VII 3301, 3302, 3325, 3327 usw.).

L. Fromme Frauen und Ordensmänner, Klöster und Stifte im heiligen Herford, hg. von Olaf SCHIRMEISTER, Bielefeld 2000 (Herforder Forschungen 10; Religion in der Geschichte, 3). – FÜRSTENBERG 1995. – POHL, Meinhard: Ministerialität und Landesherrschaft, Berlin 1979. – POHL, Meinhard: Herford – Reichsabtei, in: Westfälisches Klosterbuch, hg. von Karl HENGST, Bd. 1, Münster 1992, S. 404ff. – SCHIRMEISTER 1992. – SCHIRMEISTER 1993. – WEMHOFF 1993.

Christoph LAUE

NIEDERMÜNSTER (REGENSBURG)

I. Kanonissenstift (Patrozinium: Maria und Erhard), nach archäolog. Befunden wohl agilolfing. Gründung an der nordöstl. Ecke des röm. Legionslagers am Grabe des hl. Erhard († um 700), um 890 erstmals urkundl. als *monasterium inferius* bezeugt, in der zweiten Hälfte des 10. Jh.s Hauskl. der bayer. Herzogsfamilie (Liudolfinger), 1002 Verleihung des Königsschutzes, der Immunität und des Äbtissinnenwahlrechts durch Heinrich II., 1216 Anerkennung der